

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Ladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Veitsrodt-Mörschied-Herborn
Aktenzeichen: 61043 H.A. 10.2

Simmern, 11.01.2017
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761 9402-63
Telefax: 06761 9402-75
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Veitsrodt-Mörschied-Herborn Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag VII geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Veitsrodt-Mörschied-Herborn Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag VII geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, den 14. Februar 2017
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Herborn, Hauptstraße 53 in 55758 Herborn**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die Regelungen erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte zu erteilen.

Der Nachtrag VII wurde zur Festsetzung der Kostengrundregelung für die Heranziehung der Flurbereinigungsteilnehmer zu dem Teil der Ausführungskosten der Flurbereinigung, die nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckt sind (Teilnehmerbeiträge), aufgestellt. Daher ist jeder Teilnehmer, der eine Landabfindung erhalten hat, von diesem Nachtrag betroffen.

Der Nachtrag VII kann auch auf der Internetseite des DLR <http://www.dlr.rlp.de/> unter der Rubrik Bodenordnungsverfahren / DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück / 61043 Veitsrodt – Mörschied – Herborn eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Nachtrag VII an den folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus:

- Ortsgemeinde Veitsrodt, Ortsbürgermeister Bernd Hartmann, Magister-Laukhart-Straße 2, 55758 Veitsrodt

- Ortsgemeinde Herborn, Ortsbürgermeister Peter Remuta, Bachweg 2, 55758 Herborn
- Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Schloßplatz 10, 55469 Simmern
- Ortsgemeinde Mörschied, Ortsbürgermeister Harald Friedrich, nach Voranmeldung unter Tel. 06785/2490220 freitags ab 13 Uhr und samstags

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag VII geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, 14. Februar 2017
um 12:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Herborn, Hauptstraße 53 in 55758 Herborn**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag VII geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **15. Februar 2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Straße 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Im Auftrag
gez. Norbert Schmitt (Gruppenleiter)